



---

**NR. 8/2010**

**06.10.2010**

---

Erste Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
des konsekutiven Masterstudiengangs  
Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik  
der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit  
und Sozialpädagogik Berlin\*

---

\*Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 20. Juli 2010 beschlossen und mit Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 07.09.2010 gem. § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 BerlHG (Prüfungsordnung) bestätigt und gem. § 24 Abs. 4 (Studienordnung) zur Kenntnis genommen.

---

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

## Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Erfassen von Prüfungsleistungen

§ 6 Prüfungsleistungen

§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses

§ 9 Art der Prüfungsformen

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 13 Einwendungen gegen Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung

§ 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

§ 16 Besondere Prüfungsbedingungen

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 18 Prüfungsakten

§ 19 Masterarbeit

§ 20 Gesamtnote und Bestehen des Masterstudiums

§ 21 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement, Datenabschrift

§ 22 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Muster-Studienplan für ein Vollzeitstudium in drei Semestern

Anlage 2: Muster- Studienplan mit Prüfungsformen und Noten-Gewichtung

## **Präambel**

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG; in der jeweils geltenden Fassung) hat der Akademische Senat der Alice Salomon Hochschule Berlin am 20. Juli 2010 nachstehende **Erste Änderung zur Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik, in der Fassung vom 06. Mai 2008**, beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für Studierende des Masterstudiengangs Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik an der Alice Salomon Hochschule Berlin (im Folgenden ASH). Sie gilt ferner für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.

(2) Im Übrigen findet die Satzung zur Ausgestaltung des Zugangs und der Zulassung zu dem konsekutiven Masterstudiengang Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik Anwendung.

## **§ 2 Akademischer Grad**

(1) Nach bestandem Masterstudium verleiht die ASH den Absolventinnen und Absolventen den Akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen den Abschluss des Studiums. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass die Studierende die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele des Studiengangs erlangt hat.

## **§ 3 Dauer und Gliederung des Masterstudiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt bei einem Vollzeitstudium einschließlich der Masterarbeit drei Semester. Das Studium kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt 6 Semester. Das Teilzeitstudium muss beantragt werden. Für das Teilzeitstudium gelten die entsprechenden Regelungen in der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der ASH in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Muster-Studienplan (Anlage 1) sind die Studienmodule und deren Lern- und Arbeitsaufwand in Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) aufgeführt. Voraussetzung für den Erwerb von Credits ist die regelgemäße und erfolgreiche Teilnahme an den Modulveranstaltungen. Bei den zu vergebenden Credits handelt es sich um eine normierte, quantitative Maßeinheit für den zeitlichen Lern- und Arbeitsaufwand (workload). Ein Credit wird für 30 Stunden erfolgreichen Lern- und Arbeitsaufwandes vergeben. Der gesamte Lern- und Arbeitsumfang des Masterstudiums umfasst 2.700 Stunden Präsenz- und Selbststudium und dies entspricht 90 Credits.

(3) Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Lehrveranstaltungen im Rahmen des Wahlmoduls tatsächlich angeboten und bei nicht ausreichender Teilnehmerinnenzahl tatsächlich durchgeführt werden, besteht nicht.

#### **§ 4 Ziele des Studiums**

(1) Vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Veränderungen sind Soziale Arbeit und Pädagogik verstärkt gefordert, gesellschaftliche Bedingungen und Veränderungen zu analysieren, traditionelle Arbeitsfelder zu reflektieren und innovative Ansätze zur Förderung der Partizipation und des sozialen Zusammenhalts zu entwickeln. Die Schaffung einer zuverlässigen Wissensbasis, interdisziplinär ausgerichteter Forschungsansätze sowie die Entwicklung eigener Forschung auf der Grundlage der spezifischen Kompetenzen und der fachspezifischen Theoriebildungen, nehmen für die Entwicklung einer am Bedarf ausgerichteten Praxis der Sozialen Arbeit und Pädagogik einen wichtigen Stellenwert ein. Die Konzeption des Studiengangs entspricht den Anforderungen an Leitungsfunktionen in Tätigkeitsbereichen beider Disziplinen, die zunehmend auch praxisbezogene Forschungskompetenzen erfordern.

(2) Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Studium im Bereich der Sozialen Arbeit oder Erziehung und Bildung im Kindesalter vertieft der Masterstudiengang die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um sich in einem zunehmend globalisierten Umfeld für anspruchsvolle Aufgaben im Bereich der Forschung, Entwicklung von innovativen Konzepten für die soziale Arbeit oder Pädagogik und Leitung von Einrichtungen zu qualifizieren.

(3) Die Absolventinnen sind sowohl zur eigenständigen Forschung als auch zur Anwendung und zum kritischen Vergleich wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern befähigt. Sie können unterschiedliche Fragestellungen mit Methoden der quantitativen und qualitativen empirischen Forschung bearbeiten und die erworbenen Erkenntnisse im jeweiligen Tätigkeitsfeld praktisch fruchtbar machen.

Dabei können sie durch die Wahl eines Forschungsprojektes (Praxisforschungswerkstatt 1 und 2) und des Wahlmoduls eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen. In dem fachlich angeleiteten Forschungsprojekt werden Methoden für die angewandte Praxisforschung sowie das Forschungs- und Projektmanagement exemplarisch angewandt und kritisch reflektiert. Die Forschungsprojekte orientieren sich an den Interessen der Studierenden und den Anfragen aus der Praxis, um den Theorie-Praxis-Theorie-Transfer zu befördern.

(4) Über forschungsrelevante Fähigkeiten hinaus werden soziale Kompetenz und andere Schlüsselqualifikationen für komplexe berufliche Aufgaben gestärkt. Dazu gehören Leitungs- bzw. Führungsaufgaben sowie Kompetenzen, um Projekte zu planen und zeitlich zu managen.

Insgesamt sollen die Absolventinnen auf anspruchsvolle, ein hohes Maß an Flexibilität und Gründlichkeit erfordernde Aufgaben in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern vorbereitet werden. Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium qualifiziert für die Ebene des höheren Dienstes und ist die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren.

#### **§ 5 Erfassen von Prüfungsleistungen**

Für die in diesen Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird ein persönliches Datenblatt angelegt, in dem die absolvierten Module und Prüfungen erfasst werden.

Auf die Satzung Studienangelegenheiten und Datenverarbeitung sowie die Studierendendatenverordnung (StudDatVO) in den jeweils geltenden Fassungen wird verwiesen.

## **§ 6 Prüfungsleistungen**

(1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die Zulassungsvoraussetzungen zu dem Masterstudium und zur Teilnahme an dem jeweiligen Modul erfüllt. Nebenhörerinnen können an Prüfungen einzelner Module mit Zustimmung der Prüfenden teilnehmen.

(2) Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ab. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Modulen sind in Anlage 2 bzw. in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 dieser Ordnung.

(3) Die Prüfende oder Lehrende ist verpflichtet, nach Semesterende in einer von der Hochschulverwaltung vorgegebenen standardisierten Form und Frist mitzuteilen, welche Studierende an ihrer Modulveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen hat. Die Prüfung ist nach den gezeigten Leistungen der Kandidatin mit einer Note zu bewerten.

(4) Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgelegt. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Sprache im Einvernehmen mit der prüfungsberechtigten Lehrkraft zulassen.

## **§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

(1) Prüfungsausschuss ist der an der ASH für alle eigenen Studiengänge fungierende gemeinsame Prüfungsausschuss.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Lehrbeauftragte und
3. eine Studierende.

Eine Vertreterin der Prüfungsverwaltung nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je eine Stellvertreterin werden vom Akademischen Senat für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzende und die Stellvertreterin im Vorsitz werden vom Akademischen Senat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; die Professorinnen und Professoren müssen die Mehrheit der Anwesenden bilden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft.

## **§ 8 Aufgaben des Gemeinsamen Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren Stellvertreterin übertragen, insbesondere die:

- a) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- b) Anerkennung der Gleichwertigkeit von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- c) Festsetzung von besonderen Prüfungsbedingungen für einzelne Studierende, sowie für Studierende mit Behinderungen. Auf § 16 dieser Ordnung wird verwiesen.
- d) Festsetzung von Erst- und Zweitgutachterinnen bei der Masterarbeit sowie die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen
- e) Verlängerung der Bearbeitungszeit von Masterarbeiten

Im Übrigen ist die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, einzelnen Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 9 Art der Prüfungsformen**

(1) Folgende Prüfungsformen sind zulässig:

1. Studienarbeiten
2. Mündliche Prüfungen
3. Klausuren
4. sonstige Prüfungsformen
5. Masterarbeit (vgl. § 19)

Prüferin ist in der Regel eine der Lehrenden, deren Modulveranstaltung die Studierende belegt hat.

(2) Ausführungen zu den Prüfungsformen:

### **1. Studienarbeiten**

Studienarbeiten, insbesondere in Form von Hausarbeiten, haben das Ziel festzustellen,

ob die Studierende zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur zu den Themenbereichen des jeweiligen Moduls, zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

Die Themen der Studienarbeiten werden von der Prüferin festgelegt; der Studierenden wird die Wahl zwischen mehreren Themen ermöglicht. Die Themen sollen sich auf die Modulveranstaltung beziehen. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.

## 2. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende die mit dem Modul angestrebten Lernziele erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über die Modulinhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Thesenpapier abzugeben.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel von der Lehrenden und einer fachkundigen Beisitzerin abgenommen, die die Prüferin bestimmt. Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 11 Abs. 1. Mündliche Prüfungen müssen pro Kandidatin mindestens 20 Minuten und können höchstens 30 Minuten dauern.

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird von der Beisitzerin/ dem Beisitzer geführt. Es wird von der Prüferin und von der Beisitzerin unterzeichnet.

## 3. Klausuren

Klausuren sind Einzelprüfungen, die das Ziel haben festzustellen, ob die Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann. Klausuren können als Themenklausuren und/oder Frageklausuren gestellt werden.

Hilfsmittel dürfen von der Prüferin/ dem Prüfer nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen.

Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt:

bis zu 180 Minuten in den Modulen im Umfang von 5 Credits,

bis zu 240 Minuten in den Modulen im Umfang von mehr als 5 Credits.

Über den Verlauf der Klausur sind von der/ dem Aufsichtsführenden der Beginn, das Ende und ggf. besondere Vorkommnisse zu protokollieren.

## 4. Sonstige Prüfungsformen

Sonstige Prüfungsformen sind insbesondere die Begutachtung von Portfolio, Präsentation von Forschungsergebnissen und deren Diskussion, Projektberichten, Aufsätzen, Essays, sonstigen wissenschaftlichen Abhandlungen. Aus ihnen soll hervorgehen, dass die Studierende aus der Problemanalyse heraus eine oder mehrere Lösungsansätze in fachlich angemessener Form schriftlich zu formulieren und argumentativ zu verteidigen und in der Lage ist, ihren Lernprozess selbstständig zu gestalten.

Mit dem Portfolio demonstriert die Studentin, dass sie in der Lage ist, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

Im Einzelnen soll die Studentin nachweisen, dass sie

- das Problem darstellen und analysieren kann,
- für die Problemlösung relevante empirische Daten unterschiedlicher Herkunft sammeln, interpretieren und bewerten kann,
- mehrere Forschungsdesigns und Problemlösungen systematisch vergleichen kann,

- sachliche Informationen mit persönlichen Erfahrungen in Verbindung zu setzen vermag und kritisch zu reflektieren sowie,
- wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten kann, die auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

(3) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können sie als Gruppenprüfungen erbracht werden; dabei muss der Beitrag jeder einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(4) Die Prüferin soll mindestens zwei Prüfungsformen anbieten, die adäquat für das Abprüfen der Lernziele des Moduls sind, wenn gemäß Anlage 2 dieser Ordnung eine Wahlmöglichkeit für das entsprechende Modul gegeben ist.

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Für Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, besteht für die Studierende ein Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung innerhalb eines vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraumes, in der Regel noch im laufenden Semester. Im Einvernehmen zwischen der Prüferin und der Studentin kann die Prüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, jedoch spätestens bis zum Ende des Folgesemesters. Die Studentin kann die Prüfung stattdessen auch im Rahmen der erfolgreichen Teilnahme an einer neu belegten, entsprechenden Lehrveranstaltung des Moduls ablegen. Bei der Masterarbeit darf die mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfung nur in einem Folgesemester im Rahmen der regulären Termine wiederholt werden.

Wird auch in der Nachprüfung keine mindestens ausreichende Beurteilung erzielt, ist die betreffende Prüfung endgültig nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfungsversuch im Rahmen der regulären Prüfungstermine für dieses Modul zulassen. Eine erfolgreich abgelegte Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden (vgl. dazu § 19 Abs. 12).

(3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von der jeweiligen Prüferin festgesetzt. Sind mehrere Prüfende an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

(2) Die Credits eines Moduls erhalten Studierende nur, wenn das Modul ordnungsgemäß belegt und die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde und damit das angestrebte Lernergebnis erreicht ist.  
Beurlaubte Studierende können keine Credits erwerben.

(3) Das Masterstudium ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“	eine hervorragende Leistung
2 = „gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = „befriedigend“	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = „ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = „nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Für eine differenzierte Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch ein Absenken oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5 = „sehr gut“  
über 1,5 bis 2,5 = „gut“  
über 2,5 bis 3,5 = „befriedigend“  
über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“  
über 4,0 = „nicht ausreichend“

## **§ 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

(1) Module, die bei vergleichbaren Lernzielen, Lerninhalten und Lernniveaus in anderen Masterstudiengängen erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden.

(2) Module, die in Studiengängen absolviert wurden, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie hinsichtlich der Lernziele, des Inhalts und des Umfangs denjenigen im Wesentlichen entsprechen, die sie ersetzen sollen. Eine Anrechnung von Modulen aus Bachelorstudiengängen ist nicht möglich.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Nachweis wird im Regelfall durch Einreichen von Unterlagen zu absolvierten Modulprüfungen, Credits, Modulbeschreibungen, Transcript of Records erbracht, bei abgeschlossenem Studium sind das Zeugnis und das Diploma Supplement beizufügen.

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Antrag insbesondere die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs beizufügen, an dem die anzuerkennenden Module absolviert worden sind, sowie eine Bescheinigung der Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Diese Vorschriften finden sinngemäß Anwendung auf die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche im Rahmen von Weiterbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Die Anrechnung wird von den Studierenden bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses beantragt und der Prüfungsausschuss überprüft die Gleichwertigkeit der Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau der Module, die ersetzt werden sollen (Gleichwertigkeitsprüfung).

(6) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entscheidet gemäß der jeweils hierfür geltenden Bestimmungen der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Modulverantwortlichen oder der für die Durchführung eines Prüfungs- und Anrechnungsverfahrens verantwortlichen Hochschullehrerin. In der Regel ist dies die Modulverantwortliche.

### **§ 13 Einwendungen gegen Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen**

(1) Gegen eine Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidung kann die Studentin innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einwendungen bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendungen sind schriftlich unter Bezugnahme auf die Ablehnungsmitteilung zu begründen.

(2) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen der betroffenen Prüferin zur schriftlichen Stellungnahme zu. Bei Einwendungen gegen Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidung erfolgt eine schriftliche Stellungnahme durch die zuständige Modulverantwortliche bzw. die für die Durchführung eines Anerkennungs- und Anrechnungsverfahrens verantwortliche Hochschullehrerin. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig über die Einwendungen. Über die Entscheidung erhält die Studentin einen schriftlichen Bescheid.

### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin einen Prüfungstermin ohne einen triftigen Grund versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Gründe, die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht werden, müssen innerhalb von drei Werktagen dem Prüfungsausschuss schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung eingereicht werden. Krankheit hat die Studentin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Fällen kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Der Prüfungsausschuss beraumt gegebenenfalls einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend.

(3) Versucht die Studentin das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von der jeweiligen Prüferin oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Täuschung im Sinne dieser Vorschriften stellt jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar, insbesondere wenn Leistungen nicht ausschließlich selbständig und nicht nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erbracht wurden.

### **§ 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutz, Erziehungsurlaub**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen der Gesetze zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

### **§ 16 Besondere Prüfungsbedingungen**

(1) Wer bei Krankheit oder wegen entsprechender sozialer Belange nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann beim Prüfungsausschuss die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen beantragen. Insbesondere ist, falls die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu einem Viertel des normalen Bearbeitungszeitraums zu verlängern. Die Beeinträchtigung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung durch ein ärztliches Attest oder entsprechenden Nachweis erfolgt. Auf § 14 Absatz 2 dieser Ordnung wird verwiesen.

(2) Weist die Studentin nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Studentin und der Prüferin Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Des Weiteren kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

(3) Sofern es erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall weitere besondere Prüfungsbedingungen gewähren.

### **§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmenden die gesamte Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden, beim Studierendencenter Servicestelle Prüfungen oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Studierendencenter Servicestelle Prüfungen oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist.

## **§ 18 Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Prüfungen wird der Studentin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre Prüfungsakte gewährt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften des Master-Zeugnisses, der Master-Urkunde und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

## **§ 19 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem Fach selbständig nach qualitativen oder quantitativen empirischen Methoden zu bearbeiten und dabei interdisziplinäre Zusammenhänge zu berücksichtigen. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Masterarbeit wird von einer Gutachterin (Erstgutachterin) betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine Zweitgutachterin. Mindestens eine der Gutachterinnen muss Professorin der ASH sein. Die andere Gutachterin kann auch eine nach dem Hochschulrecht prüfungsberechtigte Gastprofessorin, Gastdozentin oder Lehrbeauftragte der ASH sein; in begründeten Fällen kann eine externe Gutachterin, die die Kriterien für einen solchen Lehrauftrag an der ASH erfüllt, bestellt werden.

(3) Die Anfertigung der Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden ist zulässig, wenn der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellt und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 30 Wochen. Auf § 16 dieser Ordnung wird verwiesen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Der Antrag muss enthalten:

- a) Themenvorschlag
- b) Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachterin und deren Einverständniserklärung.

(6) Die Prüferinnen (Erst- und Zweitgutachterinnen) entscheiden über das Thema der Masterarbeit. Die Studentin hat ein Vorschlags- und Mitspracherecht.

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss; dies kann auch per Aushang geschehen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie der Abgabe sind aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Masterarbeit ist gebunden in dreifacher Ausfertigung und elektronisch verfasst im Prüfungsamt einzureichen. Der Masterarbeit wird ein abstract mit rund 500 Zeichen beigelegt, aus dem die wesentlichen Inhalte der Arbeit hervorgehen und

das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Die Masterarbeit ist mit der Versicherung der Studentin zu versehen, dass sie die Arbeit bzw. ihren entsprechenden, gekennzeichneten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(8) Ein Exemplar der Masterarbeit wird nach Abschluss des Studiums unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinsichtlich des Inhalts der Masterarbeit in den Bibliotheksbestand der Hochschule aufgenommen, soweit die Studentin keine Einwände erhebt.

(9) Die Bewertungen der Gutachterinnen sind entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gutachterinnen können ein gemeinsames Gutachten mit Bewertung oder auch zwei getrennte Gutachten einreichen. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Noten wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt.

(10) Die Masterarbeit kann nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn die Einzelbenotungen „ausreichend“ oder besser sind.

(11) Die Themenstellung kann nur einmal verändert werden, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe, der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht.

(12) Ergibt die Beurteilung der Masterarbeit, dass sie nicht bestanden ist, kann diese mit einem neuen Thema wiederholt werden; Abs. 6 gilt entsprechend. Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die Studentin bei der Anfertigung ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 20 Gesamtnote und Bestehen des Masterstudiums**

(1) Die Modulnoten sowie die Note der Masterarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Master-Abschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung (Gewichtung der Einzelnoten gemäß Anlage 2).

(2) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

## **§ 21 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement, Datenabschrift**

(1) Nach bestandenem Masterstudium verleiht die ASH den Akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Die Studentin erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) ergibt. Das Zeugnis ist von der Rektorin der ASH und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen; die Urkunde ist von der Rektorin oder der Stellvertreterin zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der ASH zu versehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Masterarbeit und deren Bewertung sowie die Beurteilung der übrigen Modulprüfungen und die Gesamtnote.

Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und 90 Credits erreicht wurden.

(3) Das Diploma Supplement gibt als Zusatz zu Zeugnis und Urkunde ergänzende Informationen zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die ASH und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(4) Die Studierenden erhalten weiterhin eine Datenabschrift (Transcript of Records), in der alle absolvierten Module und Teilmodule einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen werden. Das Diploma Supplement und Transcript of Records in deutscher - auf Antrag auch in englischer - Sprache werden von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH in Kraft.

Prof. Dr. Theda Borde  
Rektorin

## Anlage 1: Muster-Studienplan für ein Vollzeitstudium in drei Semestern

Nr.	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		Summe	
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1	<b>Aktuelle Fachdiskurse und Interdisziplinäre Zugänge zu Praxis und Forschung*</b>	10	4 *					10	4
	Unit 1: Theorien Sozialer Arbeit 1		2						
	Unit 2: Theorien Sozialer Arbeit 2		2						
	Unit 3: Bildungstheorien		2						
2	<b>Aktuelle Fragen der Sozialen Arbeit und Pädagogik</b> (Ringvorlesung)			5	2			5	2
3	<b>Leitung und Gestaltung</b>	(5)	3	(10)	4			15	7
	Unit 1: Studienorientierung und Vorstellung der Praxisforschungsprojekte		1 [2]						
	Unit 2: Gestaltung und Leitung von Gruppen		2						
	Unit 3: Lernprozesse / Mentoring in Gruppenkontexten				2				
	Unit 4: Leitungsprozesse				2				
4	<b>Forschungsmethoden</b>	10	4					10	4
	Unit 1: Qualitative Forschungsmethoden		2						
	Unit 2: Quantitative Forschungsmethoden		2						
5	<b>Wahlmodul*</b> Veranstaltung 1 Veranstaltung 2			5	2	5	2	10	4
6	<b>Praxisforschungswerkstatt 1:</b> Entwicklung von Fragestellungen und Planung des Forschungsvorhabens	5	3 [6]					5	3
7	<b>Praxisforschungswerkstatt 2:</b> Durchführung des Forschungsprojekts			(5)	3 [6]	(5)	3 [6]	10	6
8	<b>Masterarbeit</b>			25 Bearbeitungszeit 30 Wochen				25	
	<b>Summe</b>	30	14	30	13	30	3	90	30

\* Zwei Lehrangebote/ Veranstaltungen sind zu belegen. Eine davon muss benotet sein.

SWS = Semesterwochenstunden

Die in ( ) runde Klammern gesetzten Zahlen bezeichnen die anteiligen Credits.

Die in [ ] eckige Klammern gesetzten Zahlen bezeichnen die Lehrzeiten für die Lehrenden.

## Anlage 2: Muster-Studienplan mit Prüfungsformen und Noten-Gewichtung

	Modul	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Prüfungsformen/Leistungs-erbringung **	ECTS	Faktor der Noten-Gewichtung
1	<b>Aktuelle Fachdiskurse und Interdisziplinäre Zugänge zu Praxis und Forschung*</b> Unit 1: Theorien Sozialer Arbeit 1 Unit 2: Theorien Sozialer Arbeit 2 Unit 3: Bildungstheorien	keine	1/ Wahlmöglichkeit zwischen Unit 1, 2 und 3	10	10/80
2	<b>Aktuelle Fragen der Sozialen Arbeit und Pädagogik</b> (Ringvorlesung)	keine	1, 4	5	5/80
3	<b>Leitung und Gestaltung</b> Unit 1: Studienorientierung und Vorstellung der Praxisforschungsprojekte Unit 2: Gestaltung und Leitung von Gruppen Unit 3: Lernprozesse / Mentoring in Gruppenkontexten Unit 4: Leitungsprozesse	keine	1,4/ die Prüfungsleistung wahlweise in Unit 3 oder 4	15	15/80
4	<b>Forschungsmethoden</b> Unit 1: Qualitative Forschungsmethoden Unit 2: Quantitative Forschungsmethoden	keine	1, 2, 3, 4/ wahlweise in Unit 1 oder Unit 2	10	10/80
5	<b>Wahlmodul*</b>	keine	2, 4	10	ohne Gewichtung
6	<b>Praxisforschungswerkstatt 1:</b> Entwicklung von Fragestellungen und Planung des Forschungsvorhabens	keine <sup>1</sup>	1, 4	5	5/80
7	<b>Praxisforschungswerkstatt 2:</b> Durchführung des Forschungsprojekts	Forschungsmethoden, Praxisforschungswerkstatt 1	1, 4	10	10/80
8	<b>Masterarbeit</b>	Forschungsmethoden, Praxisforschungswerkstatt 1	5	25	25/80

\* Zwei Veranstaltungen sind zu belegen, davon ist in einer eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. Die Note geht nicht in die Gesamtbewertung ein, erscheint aber auf dem Zeugnis.

\*\* Für einige Module stehen mehrere Prüfungsformen zur Verfügung, von denen die Dozentin den Studierenden zu Semesterbeginn jeweils zwei zur Auswahl stellt. Eine Ausnahme bildet Modul 8 mit der Masterarbeit.

Gem. § 9 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung sind folgende Prüfungsformen zulässig:

- 1 = Studienarbeiten
- 2 = Mündliche Prüfungen
- 3 = Klausuren
- 4 = sonstige Prüfungsformen
- 5 = Masterarbeit (§ 19)

<sup>1</sup> Es wird dringend empfohlen Forschungsmethoden parallel zu belegen.

